

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5168/23-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss

20.11.2023

Betr.: Lieferung elektrischer Energie für die Liegenschaften des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg legitimiert der Kreisausschuss die Landrätin, am 20.11.2023 den Zuschlag für die Lieferung elektrischer Energie für die Liegenschaften des Landkreises Teltow-Fläming zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:

Finanzierung durch:

Produktkonto: je nach Abnahmestelle erfolgt die Zuordnung nach den Produkten

Luckenwalde, den 6.11.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Die Lieferung elektrischer Energie für die Liegenschaften des Landkreises Teltow-Fläming wurde europaweit in einem offenen Verfahren ausgeschrieben. Mit der Frist der Abgabe der Angebote am 16.10.2023 um 11:00 Uhr ist kein Angebot eingegangen. Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) ist der Landkreis berechtigt, ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb entsprechend § 17 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 VgV durchzuführen. Die Veröffentlichung erfolgte am 19.10.2023 auf dem Vergabeportal des Landes Brandenburg.

Da keine Angebote im EU-weiten offenen Verfahren eingegangen, jedoch Vertragsabschlüsse zum 01.01.2024, 00:00 Uhr, zwingend erforderlich sind, muss der Zuschlag im oben genannten Verhandlungsverfahren sehr kurzfristig erteilt werden. Die Angebotsfrist endet am 20.11.2023, 11:00 Uhr.

Es ist beabsichtigt, die Bieter, die den Zuschlag erhalten sollen, am 21.11.2023, 11:00 Uhr, über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren werden die Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden kann, ebenfalls an diesem Tage informiert. Beide Informationen erfolgen über den Vergabemarktplatz Brandenburg.

Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 VgV darf die ursprüngliche EU-weite Ausschreibung in ihren Bedingungen bei dem erneuten Verfahren nicht grundlegend verändert werden. Somit ist eine Indizierung auch Bestandteil des Verhandlungsverfahrens.

Die Indizierung der angebotenen Strompreise orientiert sich an der Preisentwicklung der Strombörse EEX (European Energy Exchange) in Leipzig.

Für die Angebotswertung wird demzufolge aus den Abrechnungskursen am Terminmarkt der EEX ein Abrechnungspreis gebildet. Es werden die Abrechnungskurse des maßgeblichen Stichtags herangezogen.

Mit der Indizierung der angebotenen Strompreise wird dieser gewichtete Durchschnittspreis zu zwei Stichtagen, jeweils nach Ende der Haupthandelsphase, rechnerisch ermittelt:

- am 1. Stichtag – **13.11.2023** – ab 18:00 Uhr, (7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist 20.11.2023)
- am 2. Stichtag – **22.11.2023** – ab 18:00 Uhr, (1 Kalendertag nach Zuschlagserteilung 21.11.2023)

Die Zuschlagserteilung erfolgt unter dem Vorbehalt des § 134 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB). Demgemäß ist eine Informations- und Wartefrist von 10 Tagen einzuhalten, sofern mehrere Versorger ein Angebot abgeben.